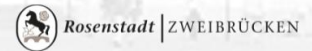


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr.: 56/2026 vom 18.09.2026

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

(Anhörungsverfahren;

Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung/ Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen)

Zweibrücken, den 18.09.2026

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der L 465 zwischen der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz und Mittelbach in den Gemarkungen Hengstbach und Hornbach

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland Pfalz (Planfeststellungsbehörde) vom 08.09.2026, Az. 02.3-1957-PF/40, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ab dem 21.09.2026 bis einschließlich 05.10.2026 auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde) in der Rubrik „Themen\Baurecht\Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) außerdem in der Zeit vom 21.09.2026 bis einschließlich 05.10.2026 bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, Herzogstraße 1, in 66482 Zweibrücken, Abteilung Tiefbau / Straßenbaulast während der Dienststunden von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dies stellt zugleich den Zugang „auf andere Weise“ i.S.v. § 27b Abs. 1, S. 1, Nr. 2 VwVfG dar.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der vorgenannten Veröffentlichungs- und Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

In Vertretung

gez.

Dr. Markus Rieder

(Leiter der Planfeststellungsbehörde)

Stadt Zweibrücken

Vollzug des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken:

20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

hier: Öffentliche Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB sowie Bekanntmachung der Genehmigung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 BauGB

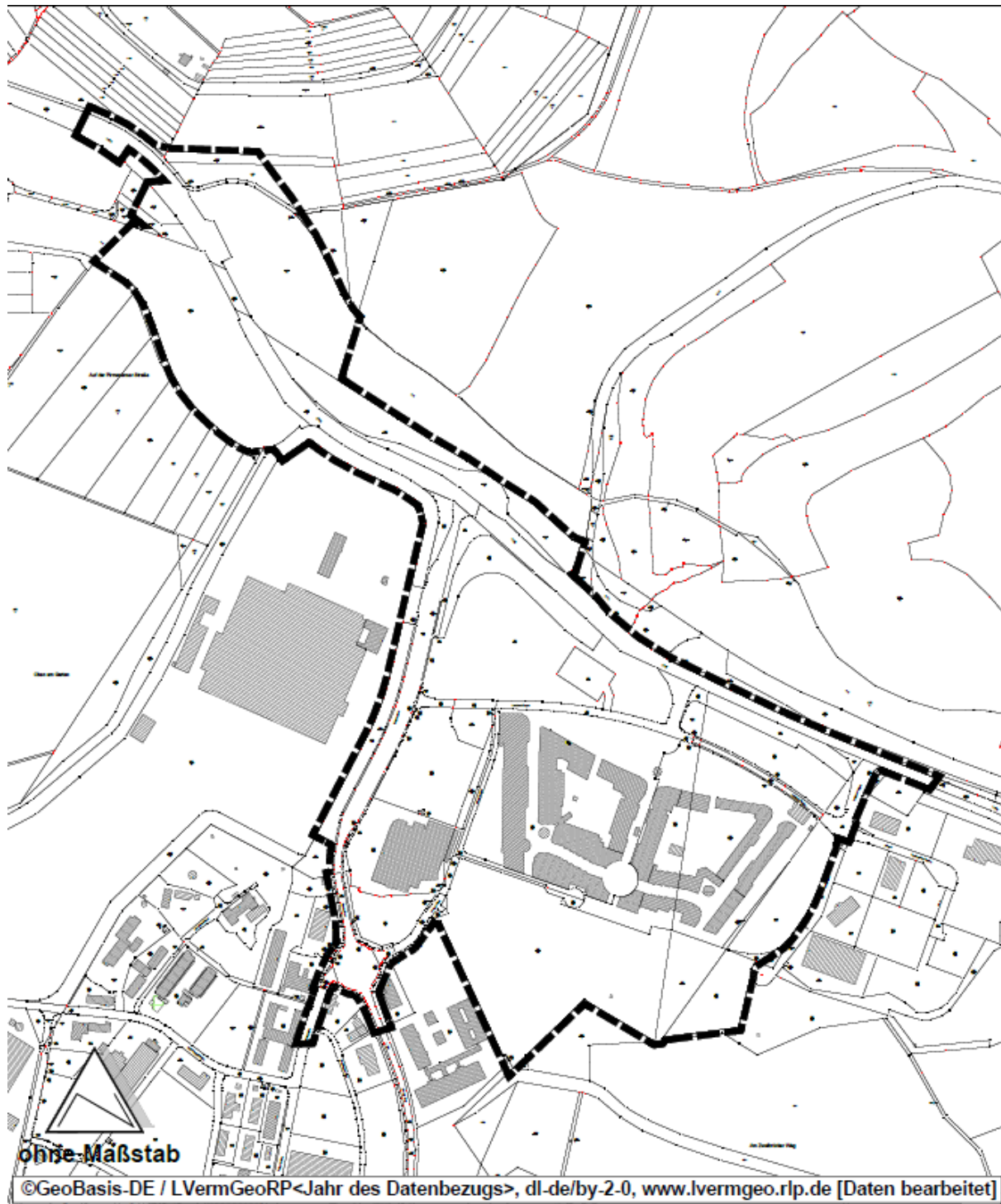
Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in der Sitzung am 24.06.2026 die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht für die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet beschlossen.

Mit Antrag vom 20.07.2026 hat die Stadt Zweibrücken die Unterlagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) in Neustadt zur Genehmigung vorgelegt. Die SGD Süd in Neustadt hat mit Bescheid vom 25.08.2026 (Az.: 5133-0001#2026/0003-0111 43) die vom Rat der Stadt Zweibrücken unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossene 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ wirksam.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Er erstreckt sich auf Flächen der Gemarkungen Rimschweiler und Zweibrücken im Gebiet des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF).



Geltungsbereich 20. Flächennutzungsplanteiländerung, genordert, ohne Maßstab (amtliches Kataster, FIRU), Lageplan vom Dezember 2025

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung hierzu mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht auf Dauer beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3 während der Dienststunden (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 16:00 Uhr, Sommeröffnungszeiten Juli und August Mo-Fr 7:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 15:00 Uhr) bereitgehalten. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Die Unterlagen sind gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet

- auf der Seite der Stadt Zweibrücken (<https://www.zweibruecken.de/de/verwaltung/aemter/stadtbauamt/stadtplanung/bebauungs-und-flaechennutzungsplaene/kuerzlich-verabschiedete-bauleitplaene/>)
- sowie zeitnah nach Wirksamwerden sowohl im Geoportal der Stadt Zweibrücken (<https://geoportal-zweibruecken.de/>) als auch über ein zentrales Internetportal des Landes (<https://www.geoportal.rlp.de/>) verfügbar.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zweibrücken (Stadtverwaltung Zweibrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schillerstr. 2-4, 66482 Zweibrücken) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Zweibrücken, den 15.09.2026

gez.

Der Oberbürgermeister

Dr. Marold Wosnitza

B e k a n n t m a c h u n g d e r S t a d t Z w e i b r ü c k e n

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
22. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 22.09.2026.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 22. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Dienstag, dem 22.09.2026, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Straßenbau in der Stadt Zweibrücken;
 Beschluss über das Straßenausbauprogramm 2026 bis 2030

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
5. Sitzung des Seniorenbeirates am 08.10.2026.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 5. Sitzung des Seniorenbeirates am Donnerstag, dem 08.10.2026, 15:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Informationen von der Arbeit des Seniorenbeirates
 - Vorstellung der Neuauflage vom Zweibrücker Seniorenwegweiser
- 2 Vorstellung der SAPV Care privater Träger GmbH in Zweibrücken
- 3 Vorstellung der Ambulanten Hospiz- und Palliativberatung Zweibrücken
- 4 Vorstellung der Alltagsbegleiter Südwestpfalz

Gertrud Schanne-Raab
Vorsitzende